

Schallimmissionsprognose Nr. LG 104/2022

für den Bebauungsplan „Neubau Rettungswache an der Jenaer Straße“
in Apolda

Berechnungen zum Straßenlärm

Auftraggeber: Landratsamt Weimarer Land
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda



Ausgestellt am:
Anzahl der Ausfertigungen:

23.01.2023
2 - fach Auftraggeber
1 - fach Ingenieurbüro Frank & Schellenberger GbR

Bearbeiter:
Die Schallimmissionsprognose besteht aus 11 Seiten und 12 Seiten Anhang

Dipl.-Ing. Bernhard Frank

Ingenieurbüro
**FRANK &
SCHELLENBERGER GbR**

Am Schinderrasen 6
99817 EISENACH
www.schallschutz-akustik.com

Dipl. - Ing.
Bernhard Frank
Am Schinderrasen 6
99817 EISENACH
frank-akustik@t-online.de
Tel. 036920 80507
Fax. 036920 80505

Dipl. - Ing. (FH)
Stefan Schellenberger
Karl-Heine Strasse 99
04229 LEIPZIG
schelle@schallschutz-akustik.com
Tel. 0152 08581549



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Tabellenverzeichnis	2
Anlagenverzeichnis	3
1. Auftraggeber	4
2. Lage Plangebiet	4
3. Aufgabenstellung	4
4. Rechts- und Beurteilungsgrundlagen	4
4.1 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften	4
4.2 Technische Richtlinien, Normen und Regeln	5
4.3 sonstige Quellen	5
5. Immissionspunkte und Richtwerte	6
6. Berechnung Emissionen Verkehrslärm	7
6.1 Emissionen Straßenverkehr	7
6.2 Gewerbelärm	8
7. Ergebnisse der Berechnungen	8
7.1 Ergebnisse zum Verkehrslärm Straße	8
8. Schallschutzmaßnahmen	8
8.1. Trennungsgebot nach §50 BImSchG, Gebietsgliederung	8
8.2. aktiver Schallschutz für Verkehrslärm	8
8.3 Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden (Lärmpegelbereiche nach DIN 4109)	9
9. Angaben zu Außenwohnbereichen	10
10. Zusammenfassung und Diskussion	10

Tabellenverzeichnis

	Seite
<i>Tabelle 1</i> <i>STO nach Beiblatt 1 zu DIN 18005</i>	6

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Übersichtsplan mit Lage des Plangebietes
- Anlage 2 Kopie Entwurf B-Plan mit Stand vom Oktober 2022
- Anlage 3 Kopie Stellungnahme TLUBN mit Forderungen zum Lärm
- Anlage 4 Auszug aus Modellprognose für das Jahr 2030 für den Abschnitt der L1060 südlich von Apolda
- Anlage 5 Berechnung Emissionen Verkehrslärm nach RLS 19
- Anlage 6 Rechenmodell gesamt für Verkehrslärm (Straße)
- Anlage 7
Blatt 1 Isophonen des Beurteilungspegels für Verkehrslärm tags im OG
Blatt 2 Isophonen des Beurteilungspegels für Verkehrslärm nachts im OG
- Anlage 8 Isophonen des maßgeblichen Außenlärmpegels für Verkehrslärm tags
- Anlage 9 Isophonen des maßgeblichen Außenlärmpegels für Verkehrslärm nachts

1. Auftraggeber

Landratsamt Weimarer Land
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

2. Lage Plangebiet

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Stadt Apolda.

Das Gebiet wurde bis jetzt als Parkplatz für das Robert-Koch-Krankenhaus genutzt.

Das Plangebiet grenzt im Norden an weitere Parkflächen des Robert-Koch-Krankenhauses, im Osten an die Landesstraße L1060 mit dahinterliegenden Gewerbeflächen und im Westen und Süden an landwirtschaftliche Flächen an.

Die Lage des Planungsgebietes ist dem Übersichtsplan in Anlage 1 und der Flurkarte in Anlage 2 zu entnehmen.

3. Aufgabenstellung

Dem Ing.-Büro Frank und Schellenberger wurde der Auftrag erteilt, schalltechnische Berechnungen für den Bebauungsplan „Neubau Rettungswache an der Jenaer Straße“ zu dem zu erwartenden Verkehrslärm (Straße) durchzuführen und diese in einer Prognose zu dokumentieren. Eine Kopie des Entwurfes zum B-Plan ist in Anlage 2 dargestellt.

Die ermittelten Beurteilungspegel sind den Schalltechnischen Orientierungswerten (STO) des Beiblatt 1 zur DIN 18005, sowie eventuell weiteren anzuwendenden Richtlinien gegenüber zu stellen. Die Ergebnisse sind in einer Schallimmissionsprognose zusammenzufassen.

Die Schallimmissionsprognose wurde im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz gefordert.

4. Rechts- und Beurteilungsgrundlagen

Bei der Abfassung dieses Gutachtens wurden folgende Rechts- und Beurteilungsgrundlagen herangezogen

4.1 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften

- [1] Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung
- [2] Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der aktuellen Fassung
- [3] Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der aktuellen Fassung
- [4] Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990, BGBl. I S. 1036, geändert am 18.12. 2014, in der aktuellen Fassung

- [5] Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz
In der aktuellen Fassung
- [6] DIN 4109-1:2018, Ausgabe Januar 2018, Schallschutz im Hochbau,
Teil 1: Mindestanforderungen
- [6/1] DIN 4109-2:2018, Ausgabe Januar 2018, Schallschutz im Hochbau,
Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung

4.2 Technische Richtlinien, Normen und Regeln

- [7] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS 19, Richtlinien zum Ersatz der RLS-90 mit Verabschiedung der Änderung der 16. BImSchV, Ausgabe 2019
- [8] Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen an Schienenwegen, Schall 03, vom 19.03.1990, geändert am 18.12.2014
- [9] DIN ISO 9613-2 „Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“, Ausgabe 97-09
- [10] DIN 18005/1 „Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung“, Juli 2002
- [11] DIN 18005, Beiblatt 1, Teil 1 vom Mai 1987 „Schallschutz im Städtebau, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“
- [12] Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, 6. vollständig überarbeitete Auflage von 2007

4.3 sonstige Quellen

- [13] Stellungnahme TLUBN vom 25.10.2022, auszugsweise in Anlage 3
- [14] Kopie Entwurf B-Plan mit Stand vom August 2021, Anlage 2
- [15] Auszug aus Modellprognose des Landesamtes für Bau und Verkehr für Verkehr 2030, Kopie Anlage 4
- [16] Kartenmaterial und digitale Daten, zur Verfügung gestellt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Thüringen, © GDI-Th, dl-de/by-2-0 -
<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>

5. Immissionspunkte und Richtwerte

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden unter Punkt 1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen folgende Festsetzungen getroffen:

Zitat

„Das Gebiet des Bebauungsplanes wird als Sondergebiet Klinik festgesetzt und setzt sich aus den Teilgebieten SO-Klinik 1 und SO-Klinik 2 zusammen.

Im SO-Klinik 1 ist folgendes zulässig:

- Realisierung einer Rettungswache mit den erforderlichen Funktions- und Technikräumen, Stellplätzen und Verkehrsflächen.

1.2 SO-Klinik 2

Im SO-Klinik 2 ist folgendes zulässig:

- die Schaffung von Stellplätzen aus dem Teilgebiet SO-Klinik 1, die durch das Vorhaben des Teilgebietes SO-Klinik 1 wegfallen (Ersatz)
- Stellplätze, Garagen sowie Parkhäuser für die Nutzung des SO-Gebietes „Klinik“

Aufgrund dieser Festsetzungen kann davon ausgegangen werden, dass nur im Bereich der Baufläche „SO Klinik 1“ schutzwürdige Räume im Sinne der DIN 4109-1 [6], wie z.B. Büroräume oder Aufenthaltsräume zulässig sind.

Da die Lage dieser schutzwürdigen Räume nicht bekannt ist, werden im Rahmen der vorliegenden Berechnungen die Schallimmissionen im Berechnungsraster ermittelt und als Isophonen dokumentiert. Bei den Berechnungen wurde von maximal 2-geschossiger Bebauung mit folgenden Aufpunkthöhen (Annahmen) ausgegangen:

Straßenlärm	
(unterhalb Decke)	
EG	– 2,8 m Höhe
OG	– 5,8 m Höhe

Zur Vereinfachung wurden die Berechnungen nur für das OG durchgeführt, da für das EG von niedrigeren Schallimmissionen (größere Bodendämpfung) ausgegangen werden kann.

Da für den Bereich „SO Klinik 1“ die Gebietseinstufung Sondergebiet festgesetzt wurde, ergeben sich nach Quelle [11] für die Schalltechnischen Orientierungswerte je nach Nutzungsart Spannbreiten für tags von 45 bis 65 dB(A) und nachts von 35 bis 65 dB(A).

Geht man aufgrund der zu erwartenden Nutzung von einer Schutzwürdigkeit aus, die einem Mischgebiet oder einem Gewerbegebiet entspricht, so gelten nach Quelle [11] folgende Schalltechnische Orientierungswerte (STO) für das „SO Klinik 1“ für die Schallimmissionen:

Tabelle 1 STO nach Beiblatt 1 zu DIN 18005

Gebietseinstufung	STO nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 tags/nachts-Verkehrslärm/nachts-Gewerbe
Mischgebiet	60 / 50 / 45 dB(A)
Gewerbegebiet	65 / 55 / 50 dB(A)

6.2 Gewerbelärm

Westlich der L1060 befinden sich zwar gewerbliche Anlagen wie dem Toom-Markt, aber auf Grund des Abstandes (mindestens 50 m) und der Öffnungszeiten (nur zur Tagzeit), sind kaum relevante Schallimmissionen davon zu erwarten. Deshalb wurde auf weitere Berechnungen dazu verzichtet.

7. Ergebnisse der Berechnungen

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Berechnungen zusammengefasst.

7.1 Ergebnisse zum Verkehrslärm Straße

Die Ergebnisse der Berechnungen zum Verkehrslärm – Straße wurden als Isophonendarstellung in Anlage 7, Blatt 1 und 2 dargestellt. Wie den Anlagen zu entnehmen ist, ergeben sich folgende Ergebnisse:

- Im Baufeld des „SO Klinik 1“ ergeben sich im Beurteilungspegel für den Straßenverkehr von tags 54 dB(A) bis 66 dB(A) und nachts von 47 dB(A) bis 59 dB(A).
- Der STO für Mischgebiet (MI) wird damit tags um bis zu 6 dB und nachts um bis zu 9 dB überschritten.
- Der STO für Gewerbegebiet (GE) wird damit tags um bis zu 1 dB und nachts um bis zu 4 dB überschritten.
- Der Immissionsgrenzwert (IGRW) der 16. BImSchV (informativ) für MI wird tags um bis zu 2 dB und nachts um bis zu 5 dB überschritten und der IGRW für GE wird tags um 3 dB unterschritten und nachts ausgeschöpft.

Die Immissionsgrenzwerte (IGRW) der 16. BImSchV werden nur informativ angegeben, da diese für den Neubau und die wesentliche Änderung von Verkehrswegen gelten.

8. Schallschutzmaßnahmen

Nachfolgend Angaben zu aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen.

8.1. Trennungsgebot nach §50 BImSchG, Gebietsgliederung

Das Trennungsgebot nach §50 BImSchG sieht vor, dass die Gebietsgliederung so auszuführen ist, dass die sich ergebenden Richtwerte an den Gebietsgrenzen nicht mehr als 5 dB voneinander abweichen.

Im vorliegenden Fall werden diese Anforderungen im Wesentlichen erfüllt.

8.2. aktiver Schallschutz für Verkehrslärm

Aktive Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände, oder Lärmschutzwälle müssten östlich des Baufeldes entlang der L1060 realisiert werden. Derartige Lärmschutzmaßnahmen sind

nach den vorliegenden Informationen nicht vorgesehen und auch nicht Bestandteil des Auftrages. Deswegen wurden dazu keine Berechnungen durchgeführt.

8.3 Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden (Lärmpegelbereiche nach DIN 4109)

Wenn die Abwägung zum Ergebnis kommt, dass die Überschreitungen durch Verkehrslärm hingenommen werden, da andere Belange überwiegen, dann sind entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 erforderlich.

Die bauaufsichtlich eingeführte DIN 4109-1:2018 „Schallschutz im Hochbau“ (Quelle [6]) enthält die baurechtlichen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Abhängigkeit vom „maßgeblichen Außenlärmpegel“

Im vorliegenden Fall wird der maßgebliche Außenlärmpegel durch den Verkehrslärm von der Straße L1060 bestimmt.

Nach Punkt 5.5.2 der DIN 4109 sind bei der Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels 3 dB zu den rechnerischen Immissionen durch Verkehrslärm zu addieren.

Zusätzlich ist nach der neuen DIN 4109-1 (Quelle [6]) zu prüfen, ob sich bei Addition von 10 dB zum Gesamt-Beurteilungspegel für die Nachtzeit höhere Pegel ergeben, als für die Tagzeit. Ist dies der Fall, so sind die Nacht-Beurteilungspegel zur Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels heranzuziehen. Im vorliegenden Fall liegen die Nachtpegel nur 7 dB unter den Tagpegeln.

Damit ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel für die Tagzeit durch Addition von 3 dB und für die Nachtzeit von 13 dB zu den dargestellten Pegeln in Anlage 7.

Die danach berechneten maßgeblichen Außenlärmpegel sind für die Tagzeit in Anlage 8 und für die Nachtzeit in Anlage 9 dargestellt. Die erforderliche resultierende Schalldämmung nach DIN 4109 wurde an den Isophonenlinien in 5 dB Schritten angegeben. Die Isophonenlinien sind in 1 dB Schritten abgestuft.

Im vorliegenden Fall ergeben sich nach Anlagen 8 und 9 maßgebliche Außenlärmpegel von 57 dB(A) bis 69 dB(A) für die Tagzeit und von 60 – 72 dB(A) für die Nachtzeit.

Das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß für schutzwürdige Räume ergibt sich je nach Nutzungsart nach Punkt 7.1, Gleichung (6) der DIN 4109-1:2018.

Für schutzwürdige Räume mit besonderer schutzwürdiger Nachtnutzung (Schlafen) gilt der maßgebliche Außenlärmpegel für die Nachtzeit.

Der rechnerische Nachweis ist nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) unter Berücksichtigung der Gleichung (33) zu führen.

Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01, Punkt 4.4.1, ist der Nachweis unter Berücksichtigung der Hinweise aus Punkt 4.4.1 zu führen. Für die von der Hauptlärmquelle (L1060) abgewandte Fassade kann nach DIN 4109 eine um 5 dB geringere Anforderung angenommen werden.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche des Raumes S_s zur Grundfläche S_G nach DIN 4109-2:2018 zu korrigieren.

9. Angaben zu Außenwohnbereichen

Nutzungen in Form von Außenwohnbereichen sind nach den vorliegenden Informationen nicht vorgesehen.

10. Zusammenfassung und Diskussion

Im Rahmen der vorliegenden Schallimmissionsprognose wurden schalltechnische Berechnungen für den Bebauungsplan der Stadt Apolda „Neubau Rettungswache an der Jenaer Straße“ durchgeführt.

Die Lage des Plangebietes in der Stadt Apolda kann dem Übersichtsplan in Anlage 1 und der Kopie des B-Planes in Anlage 2 entnommen werden.

Die Schallimmissionsprognose wurde im Rahmen der Stellungnahme des TLUBN vom 25.10.2022 gefordert. Eine Teilkopie des Schreibens des TLUBN wurde als Anlage 3 hinterlegt.

Im Rahmen dieser Schallimmissionsprognose sind gemäß Auftrag die zu erwartenden Schallimmissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für den Verkehrslärm zu ermitteln und den Orientierungswerten des Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 gegenüberzustellen.

Da nur im Bereich des „SO Klinik 1“ schutzwürdige Räume, wie Aufenthaltsräume für Rettungspersonal und Büroräume zulässig sind, wurden nur für diesen Bereich Berechnungen durchgeführt.

Auf der Basis der vorliegenden Zeichnungen und der Prognosedaten zum Verkehrslärm vom Landesamt für Bau und Verkehr wurde ein Rechenmodell erstellt. Die Prognosedaten zum Verkehrslärm der Landesstraße L1060 sind der Anlage 4 zu entnehmen und die Berechnung der Emissionen der Straße nach RLS 19 ist in 5 Anlage dokumentiert.

Das Rechenmodell ist in Anlage 6 dargestellt.

Die berechneten Beurteilungspegel für Verkehrslärm in Höhe des Obergeschosses im Plangebiet sind in Anlage 7 als Isophonen flächenmäßig dargestellt.

Aus Anlage 7 ergeben sich folgende Ergebnisse:

- Im Baufeld des „SO Klinik 1“ ergeben sich Beurteilungspegel für den Straßenverkehr von tags 54 dB(A) bis 66 dB(A) und nachts von 47 dB(A) bis 59 dB(A).
- Der STO für Mischgebiet (MI) wird damit tags um bis zu 6 dB und nachts um bis zu 9 dB überschritten.
- Der STO für Gewerbegebiet (GE) wird damit tags um bis zu 1 dB und nachts um bis zu 4 dB überschritten.

- Der Immissionsgrenzwert (IGRW) der 16. BImSchV (informativ) für MI wird tags um bis zu 2 dB und nachts um bis zu 5 dB überschritten und der IGRW für GE wird tags um 3 dB unterschritten und nachts ausgeschöpft.

Die Immissionsgrenzwerte (IGRW) der 16. BImSchV werden nur informativ angegeben, da diese für den Neubau und die wesentliche Änderung von Verkehrswegen gelten. Allerdings werden diese Pegel im Rahmen der Rechtsprechung oft als obere Grenzwerte herangezogen.

In den Anlagen 8 und 9 wurden die maßgeblichen Außenlärmpegel nach FDIN 4109-1:2018 für tags und nachts dargestellt.

Im vorliegenden Fall ergeben sich nach Anlagen 8 und 9 maßgebliche Außenlärmpegel von 57 dB(A) bis 69 dB(A) für die Tagzeit und von 60 – 72 dB(A) für die Nachtzeit.

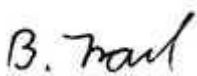
Der für den jeweiligen schutzwürdigen Raum bei der Berechnung des passiven Schallschutzes heranzuziehende maßgebliche Außenlärmpegel hängt von der vorgesehenen Nutzung ab. Inwieweit schutzwürdige Räume im Plangebiet vorgesehen sind, in denen auch „Schlafen“ stattfindet, ist nicht bekannt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der vorliegenden Schallimmissionsprognose ergeben sich folgende Vorschläge für textliche Festsetzungen zum Schallschutz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109:

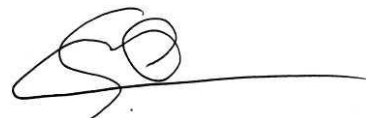
1. Für Aufenthaltsräume ohne Nutzung zum Schlafen sind bei der Berechnung des passiven Schallschutzes nach DIN 4109 die maßgeblichen Außenlärmpegel für die Tagzeit heranzuziehen.
2. Für Aufenthaltsräume mit Nutzung zum Schlafen sind bei der Berechnung des passiven Schallschutzes nach DIN 4109 die maßgeblichen Außenlärmpegel für die Nachtzeit heranzuziehen. Zusätzlich sind für diese Räume Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine Belüftung des Raumes ohne Öffnung des Fensters ermöglichen.

Die Ausbreitungsrechnungen wurden mit dem Programmpaket LIMA unter Mitwindbedingungen nach den geltenden Normen durchgeführt.

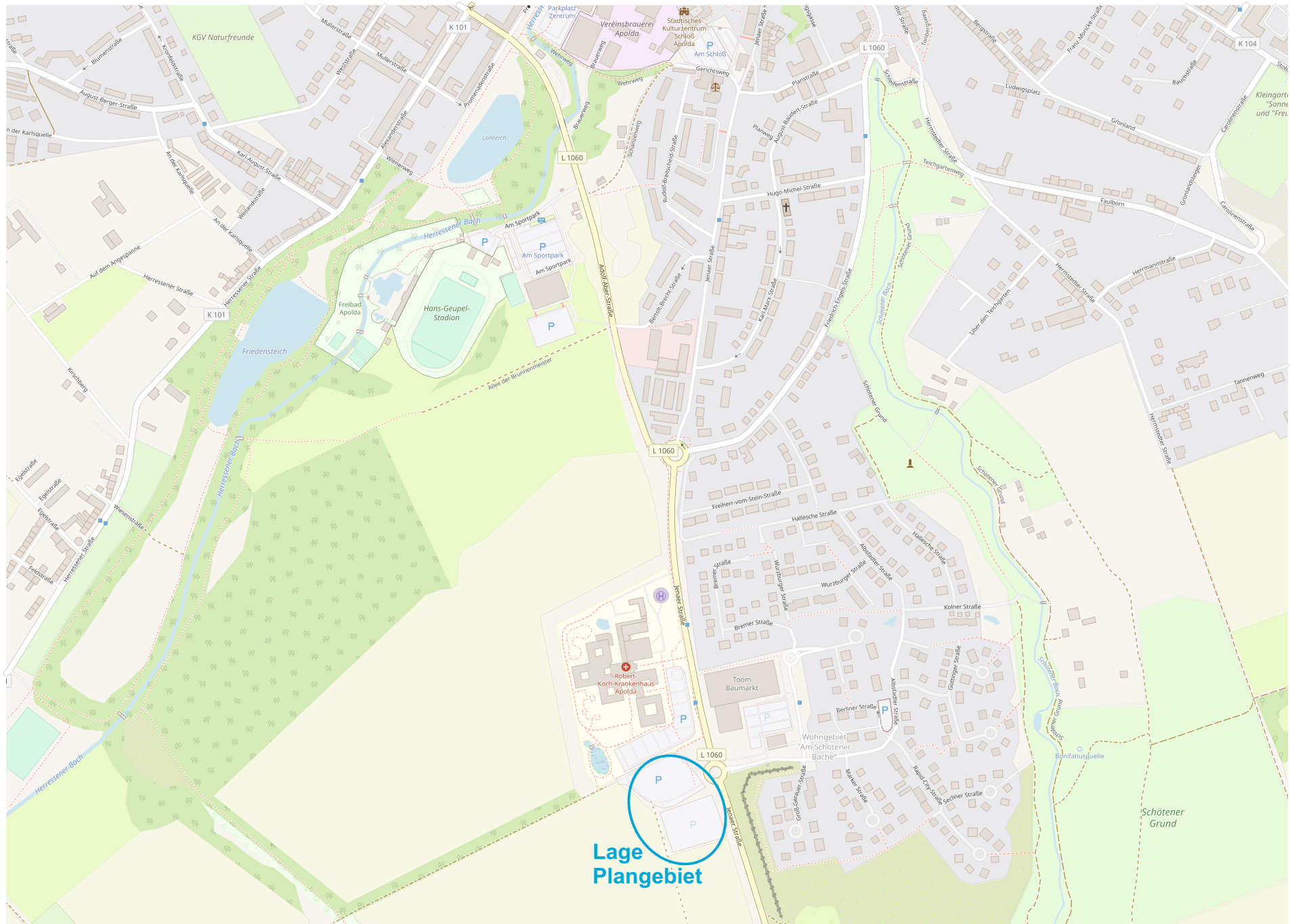
Eisenach, den 23.01.2023



Dipl.-Ing. Bernhard Frank



Dipl.-Ing.(FH) Schellenberger,



Anlage 1 - LG 104/2022 - Ing.- Büro IFS : Übersichtsplan mit Lage des Plangebietes

Bebauungsplan "Neubau Rettungswache an der Jenaer Straße"

Teil A: PLANZEICHNUNG



LEGENDE

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNV)
 - Zweckbestimmung: Sondergebiet Klinik
 - SO-Klinik 1 Bezeichnung des Teilgebietes
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- GRZ Grundflächenzahl (§ 18 und § 19 BauNV)
 - z. B. OK_{max} maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen 220,30 m in Meter über Bezugspunkt
- BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNV)
- Baugrenze
 - überbaubare Grundstücksfläche
- VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Ein- und Ausfahrtsbereich
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13, 14 und Abs. 6 BauGB)
- unterschiedliches Informationskabel
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER- ABFLUSSES** (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - Zweckbestimmung: Versickerungs-/ Verdunstungsmulde
 - Rasenmulde

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB
 - A1 Ausgleichsmaßnahme zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB
- SONSTIGE PLANZEICHNEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Stellplätze inklusive Zufahrten
 - Bezugspunkt Höhenfestsetzung SO- Klinik 1 Festsetzung Oberkante Fertigfußboden in Meter über Normalhöhen Null (NH) - Planhöhe
 - Bezugspunkt Höhenfestsetzung SO- Klinik 2 Festsetzung Oberkante Gelände in Meter über Normalhöhen Null (NH) - Planhöhe
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNV) hier: Abgrenzung unterschiedlicher Teilgebiete des Sondergebietes "Klinik"
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasteten Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) Leitungsrecht zu Gunsten der Thüringer Netkom GmbH

- HINWEISE ZUR PLANUNG**
- Maßzahlen in Meter
 - zu rodende Bäume
- HINWEISE ZUR PLANUNTERLAGE**
- Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücknummern
 - Böschungslinien
 - Höhen in Meter über Normal - Null (m ü. NN)
 - vorhandene Verkehrsflächen mit Erschließungsfunktion des Standort (außerhalb des Geltungsbereichs)
 - vorhandene Stellplätze
 - Trigonometrischer Punkt 4. Ordnung
 - vorhandene Bäume
- PLANGRUNDLAGEN**
- Lage- und Höhenplan: Vermessungsbüro Willing, Max-Liebmann-Straße 19, 99425 Weimar
Stand: 12.04.2010;
Gemarkung Apolda; Flur 15
Lagebezug: PD83 (SAPOS); Höhenbezug: HN76 (HS150)

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1-3 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 BauGB; § 12 Abs. 3 a BauGB; § 11 Abs. 2 BauNV)

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird als Sondergebiet Klinik festgesetzt und setzt sich aus den Teilgebieten SO-Klinik 1 und SO-Klinik 2 zusammen.

Im SO-Klinik 1 ist folgendes zulässig:
- Realisierung einer Rettungswache mit den erforderlichen Funktions- und Technikräumen, Stellplätzen und Verkehrsflächen.

Im SO-Klinik 2 ist folgendes zulässig:
- die Schaffung von Stellplätzen aus dem Teilgebiet SO-Klinik 1, die durch das Vorhaben des Teilgebietes SO-Klinik 1 wegfallen (Ersatz)
- Stellplätze, Garagen sowie Parkhäuser für die Nutzung des SO-Gebietes "Klinik"
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 3 BauNV)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhen baulicher Anlagen festgesetzt.

2.1 Grundflächenzahl
Die maximal zulässige GRZ im Teilgebiet SO-Klinik 1 beträgt 0,7.
Die maximal zulässige GRZ im Teilgebiet SO-Klinik 2 beträgt 0,8.

2.2 maximale Oberkante baulicher Anlagen
Die festgesetzte max. Oberkante (OK_{max}) ist der höchste Punkt baulicher Anlagen. Sie ist in der Planzeichnung mittels Planschrieb im jeweiligen Baufeld festgesetzt.
Als Oberkante (OK) gilt bei Flachdächern das Maß vom Bezugspunkt bis zum oberen Abschluss der Wand (einschließlich Brüstung).
Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe baulicher Anlagen ist der in der Planzeichnung festgesetzte Höhenpunkt.
SO-Klinik 1 - Höhe Fertigfußboden: 214,30 m ü. NNH
SO-Klinik 2 - Höhe Gelände: 215,90 m ü. NNH

Eine Überschreitung der festgesetzten OK_{max} durch Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (Lüfter, Beleuchtungsleuchten u. s. w.) ist flächenmäßig bis zu 10% pro Gebäude ausnahmsweise zulässig. Photovoltaikanlagen sind auf der gesamten Dachfläche zulässig.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1 BauNV)

3.1 überbaubare Grundstücksfläche:
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.

3.2 Nicht überbaubare Fläche:
Im Teilgebiet SO-Klinik 1 sind Wege der inneren Erschließung, Rettungswege und Aufenthaltsbereiche auf der nicht überbaubaren Fläche zulässig.
- Flächen für Stellplätze, Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNV)

4.1 Stellplätze gemäß § 12 Abs. 6 BauNV sind in der überbaubaren Fläche und den ausgewiesenen Bereichen zulässig. Garagen und Carports sind in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNV sind auf der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (Gründnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

Ausgleichsmaßnahme A1: Anlage von Strauch-Baumhecken zur Eingrünung des SO-Klinik 1
Auf den ausgewiesenen Pflanzflächen im Umfeld des Baufeldes SO-Klinik 1 ist zur Eingrünung des Plangebietes eine Neupflanzung von Gehölzen (Feldhecke) anzulegen. Auf den zu pflanzenden Gehölzflächen sind dichte Pflanzungen mit gebietsheimischen Gehölzarten anzulegen, es sind dabei Bäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 (Pkt. 3 Hinweise) zu pflanzen. Bäume sind in der Pflanzqualität leichter Heister, Höhe von 100-125 cm in einem Pflanzabstand von 5x5 m zu pflanzen. Sträucher in der Pflanzqualität verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm in einem Pflanzabstand von 2 x1 m. Bäume sind dabei im Inneren der Pflanzfläche anzuordnen, Sträucher als abgestufter Gehölzrand wechselnd gruppenweise mit 3-5 Pflanzen pro Art, im äußerem Randbereich.

Ausgleichsmaßnahme A2: Anlage einer Strauch-Hecken zur Abgrenzung des SO-Klinik 2
Auf der ausgewiesenen Pflanzfläche östlich des SO-Klinik 2 ist der dort befindliche Erdwall durch eine Neupflanzung von Gehölzen (Feldhecke) einzugrünen. Auf den zu pflanzenden Gehölzflächen sind dichte Pflanzungen mit gebietsheimischen Gehölzarten anzulegen, es sind dabei Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen. Sträucher sind in der Pflanzqualität verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm in einem Pflanzabstand von 2 x1 m, wechselnd gruppenweise mit 3-5 Pflanzen pro Art, anzuordnen.

5.2 Gestaltungsmaßnahmen

Gestaltungsmaßnahme G1: Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen der Sondergebiete
Die nicht überbaubaren Flächen sind, sofern sie nicht durch Nebenanlagen gemäß § 12 und 14 Abs. 2 BauNV belegt sind, als Vegetationsflächen herzustellen. Es hat mindestens eine Rasensaat zu erfolgen, alternativ sind auch Stauden- oder Gehölzpflanzungen sowie Bodendeckerpflanzungen zu-lässig (Pkt. 3 Hinweise - Pflanzliste 2). Die vorgesehenen Verdunstungs-/Versickerungsflächen sowie Rasenmulden sind dabei dauerhaft als offene, durchlässige Rasenfläche herzustellen und zu erhalten.

Gestaltungsmaßnahme G2: Dachbegrünung
Die Dachfläche des Gebäudes im SO-Klinik 1 ist zu 80 % extensiv zu begrünen. Es ist eine mindestens 12 cm dicke Vegetationstragschicht aufzubringen und eine geeignete artenreiche, pflegearme Saatgutmischung mit mindestens 50%Kräuteranteil in Verbindung mit Sedum-Sprossen zur Schnelleingrünung des Daches anzubereiten (Pkt. 3 Hinweise - Pflanzliste 3)

5.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

Schutzmaßnahme S1: Erhalt schützenswerter Einzelbäume am östlichen Rand des Plangebietes
Die in der Planzeichnung festgesetzten Bestandsbäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch eine Neupflanzung mit gebietsheimischen Laubbäumen gemäß Pflanzliste in der Pflanzqualität „Hochstamm, 2x verpflanz, Stammumfang 14-16 cm“ 1:1 zu ersetzen.

5.4 Externe Kompensationsmaßnahmen (§ 1a BauGB)

Externe Kompensationsmaßnahme M1: Erhalt und Pflege einer Strauch-Baumhecke
Die bereits realisierte Kompensationsmaßnahme zur Herstellung und Entwicklung einer Feldhecke auf Flurstück 2134/82 (Flur 16 Stadt Apolda) wird auf 1422 m² als externe Maßnahme M2 als Ersatz für die Maßnahme E1 für das zu bauende Erweiterung des Ersatzbaus des Robert-Koch-Krankenhaus (BG 172/13; AZ 20130100) in Apolda zugeordnet. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Externe Kompensationsmaßnahme M2: Erhalt und Pflege einer Strauch-Baumhecke
Die bereits realisierte Kompensationsmaßnahme zur Herstellung und Entwicklung einer Feldhecke auf Flurstück 2134/82 (Flur 16 Stadt Apolda) wird auf 103 m² als externe Maßnahme M2 als Ersatz für die Maßnahme E1 für das zu bauende Erweiterung des Ersatzbaus des Robert-Koch-Krankenhaus (BG 172/13; AZ 20130100) in Apolda zugeordnet. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

- Denkmalpflege**

Bodenkmale
Archäologische Bodenfunde und historische Siedlungsreste sind im Sinne des § 16 ThürDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege, anzuzeigen. Die Vorgehensweise innerhalb der archäologischen Bodenfunde ist mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen. Der Beginn der Erdarbeiten ist 14 Tage vorher anzuzeigen.
- Baulärm**

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschmissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsanreize für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr.
- Grünordnung**

3.1 Baumschutz
Für die Realisierung der Baumaßnahmen sind die geltenden Regelwerke (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) einzuhalten.

3.2 Pflanzlisten
Pflanzliste 1: Auswahl gebietsheimischer Baum- und Straucharten aus dem Vorkommensgebiet 2 Mittel- und Ostdeutsches Tiefland und Hügelland
Bäume: Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Spitzahorn (Acer platanoides), Feldahorn (Acer campestre), Hanbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (Prunus avium), Wildbirne (Prunus pyrasier), Hainbuche (Malus sylvestris), Speierling (Sorbus domestica)
Sträucher: Hasel (Corylus avellana), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Hundrose (Rosa canina), Blutorter Hartiegele (Cornus sanguinea), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Weißdorn (Crataegus monogyna, C. laevigata), Schlehe (Prunus spinosa), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Kornelkirsche (Cornus mas), Liguster (Ligustrum vulgare)

Pflanzliste 2: Ansaaten, Bodendecker-, Gehölz- und Staudenpflanzen im Sondergebiet
Ansaaten: geeignete Saatgutmischungen für den Siedlungsbereich mit mindestens 20 % Kräuteranteil
Bodendecker: z.B. Kriechspindel (Euonymus fortunei in Sorten), Heckenkirsche (Lonicera nidula in Sorten), Teppichmispel (Coloneaster dammeri in Sorten), Bodendecker-Rosen (Rosa in Sorten), Eleu (Hedera helix in Sorten), Fingertrauch (Potentilla in Sorten), Zwergspiere (Spiraea japonica in Sorten)
Sträucher: Hasel (Corylus avellana), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Hundrose (Rosa canina), Blutorter Hartiegele (Cornus sanguinea), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Weißdorn (Crataegus monogyna, C. laevigata), Schlehe (Prunus spinosa), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Kornelkirsche (Cornus mas), Liguster (Ligustrum vulgare)

Pflanzliste 3: Dachbegrünung
Ansaaten: geeignete Saatgutmischungen mit mindestens 50 % Kräuteranteil
Sedumsporenmischung: z.B. Sedum acre, S. album, S. forficatum, S. hybridum, S. reflexum, S. rupestre, S. sexangulare, S. spurium
- Emissionen**

Auf Grund der Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen sind die mit dieser Nutzung verbundenen Beeinträchtigungen bezüglich Lärm, Staub und Geruch zu dulden. Grenzabstände zur landwirtschaftlichen Fläche sind einzuhalten (§ 46 ThürNRG).
- Munitionsfunde**

Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
- Einsichtnahme**

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Apolda, Markt 1, 99510 Apolda zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
- Erdarbeiten**

Erdarfschlüsse (Bohrungen, Grundwasserstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Bauverfahren/Bohrungen) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Nach Abschluss der Maßnahme ist unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesamt des Freistaates Thüringen zu veranlassen.
- Festpunkte der geodätischen Grundagenetze**

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte (TP und/oder NivP) der geodätischen Grundagenetze Thüringens. Aufgrund ihrer Bedeutung sind die Festpunkte, entsprechend § 5 des Thüringer Landesvermessungs-gesetzes (ThürLVerMG) vom 30. Januar 1997, besonders zu schützen. Im Umkreis von zwei Metern um die betreffenden Festpunkte dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden. Sollte dieser Forderung nicht entsprochen werden können, ist das Dezernat 30, Geodätische Grundlagen des TLVermGeo zum Monatsanfang des Beginn der Bauarbeiten schriftlich über die Punktefestlegung zu informieren: Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Hohenwinderstr. 13a, 99086 Erfurt
Der Festpunkt ist als Hinweis auf der Planzeichnung dargestellt.
- Artenschutz**

Vermeidungsmaßnahme V1: bauzeitliche Beschränkungen für Gehölzbesetzung
Die Fällung der Birke ist im Zeitraum von März bis September eines Jahres nicht zulässig. Abweichend davon kann in begründeten Fällen die Naturwertschutzbehörde Ausnahmen erteilen, wenn eine Beeinträchtigung besonders geschützter Tierarten fachgutachterlich ausgeschlossen werden kann.

HINWEISE

- Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Apolda hat in der öffentlichen Sitzung vom gemäß § 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.
- Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden über die Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltauflage nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert sowie mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert.
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom bis in Form einer öffentlichen Auslegung mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Die Bekanntmachung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschließlich der Begründung, wurde am vom Stadtrat gebilligt und seine Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Offenlegungsvermerk**

Der Entwurf des Bebauungsplanes, einschl. Begründung, wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden mit den Hinweisern, das Anbringen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und welche Art umweltrelevanter Informationen vorliegen, am ortsüblich bekanntgemacht.
Zusätzlich erfolgte eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Apolda.

Entwurf August 2022: Schreiben vom
Entwurf Oktober 2022: Schreiben vom
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert.

Entwurf August 2022: Schreiben vom
Entwurf Oktober 2022: Schreiben vom
- Behandlung von Anregungen und Bedenken**

Die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden vom Stadtrat in einer öffentlichen Sitzung am behandelt.
Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.

Apolda,

Bürgermeister: Siegel
- Satzungsbeschluss**

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung am als Satzung beschlossen. Die Begründung, in der Fassung vom wird gebilligt.

Apolda,

Bürgermeister: Siegel
- Genehmigungsanzeige**

Der Bebauungsplan wurde durch die Untere Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am genehmigt. (AZ:))

Apolda,

Bürgermeister: Siegel
- Ausfertigung**

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beurkundet.

Apolda,
- Inkraftsetzungsvermerk**

Die Satzung über den Bebauungsplan ist am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Apolda von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung trat die der Bebauungsplan in Kraft. In der Bekanntmachung wird auf folgendes hingewiesen: Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Apolda geltend gemacht worden sind.

Apolda,

ANGEWANDTE RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes v. 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung (PlanIV)) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1352, 1436) geändert worden ist

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) vom 30. Juli 2019, geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321)

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)

Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 599), mehrfach geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 149)

Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVPG-Gesetz - ThürUVPG) vom 20. Juli 2007 (GVBl. Nr. 7, S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341)

KATASTERVERMERK

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Erfurt, den
I.A.
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 ThürBO und § 12 Abs. 3 BauGB)

- Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen** (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)

Dächer
Die Dächer der Hauptgebäude / Parkhaus sind als Flachdach zu realisieren. Solar Kollektoren, Fotovoltaikanlagen und sonstige Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien sind generell zulässig.



Lage der externen Kompensationsflächen 111 und 112, Luftbild: geoproxy.thueringen.de (unmaßstäblich)

VERFAHRENSVERMERKE

<p>Auftraggeber: Stadtverwaltung Apolda Markt 1 99510 Apolda</p>		<p>Planverfasser: KGS PLANUNGSBÜRO HELK GmbH Kupferstraße 1, 99441 Mellinger Tel.: 036453/865-0, Fax: 036453/86515</p>	
<p>Projekt: Bebauungsplan "Neubau Rettungswache an der Jenaer Straße" in Apolda</p>		<p>Proj.-Nr.: 4271</p>	<p>bearbeitet: Dipl.-Ing. I. Kahlenberg</p>
<p>Zeichnung: Bebauungsplan - Entwurf</p>		<p>Maßstab: 1:500</p>	<p>gezeichnet: G. Arnold</p>
<p>Planzustand: § 4 (2)</p>		<p>Bearbeitungsstand: Oktober 2022</p>	
<p>L:\STADTBAU\Bauplanung\Bebauungsplan\Apolda\4271 - VBP Neubau Rettungswache\Zeichnungen\entwurf\Auslage als BP § 4 (2)\Ausf_BPPlan § 4 (2).dwg</p>			

ENTWURF



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz

26. OKT. 2022

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar

Postausgang

KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 Mellingen

Ihre Ansprechpartnerin:

Ina Pustal

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3941 620

Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

4271 / kbg

Ihre Nachricht vom:

21. September 2022

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-82-3447/1647-1-

105491/2022

Weimar

25. Oktober 2022

Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Neubau Rettungswache an der Jenaer Straße“ der Stadt Apolda, Kreis Weimarer Land

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ina Pustal
Referatsleiterin

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

post-toeb@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

Ansprechpartnerin: Maria Hahn
Tel.: +49 361 57 3943 669
E-Mail: maria.hahn@tlubn.thuringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/1647-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1

Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

Einhaltung der Werte der DIN 4109

Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

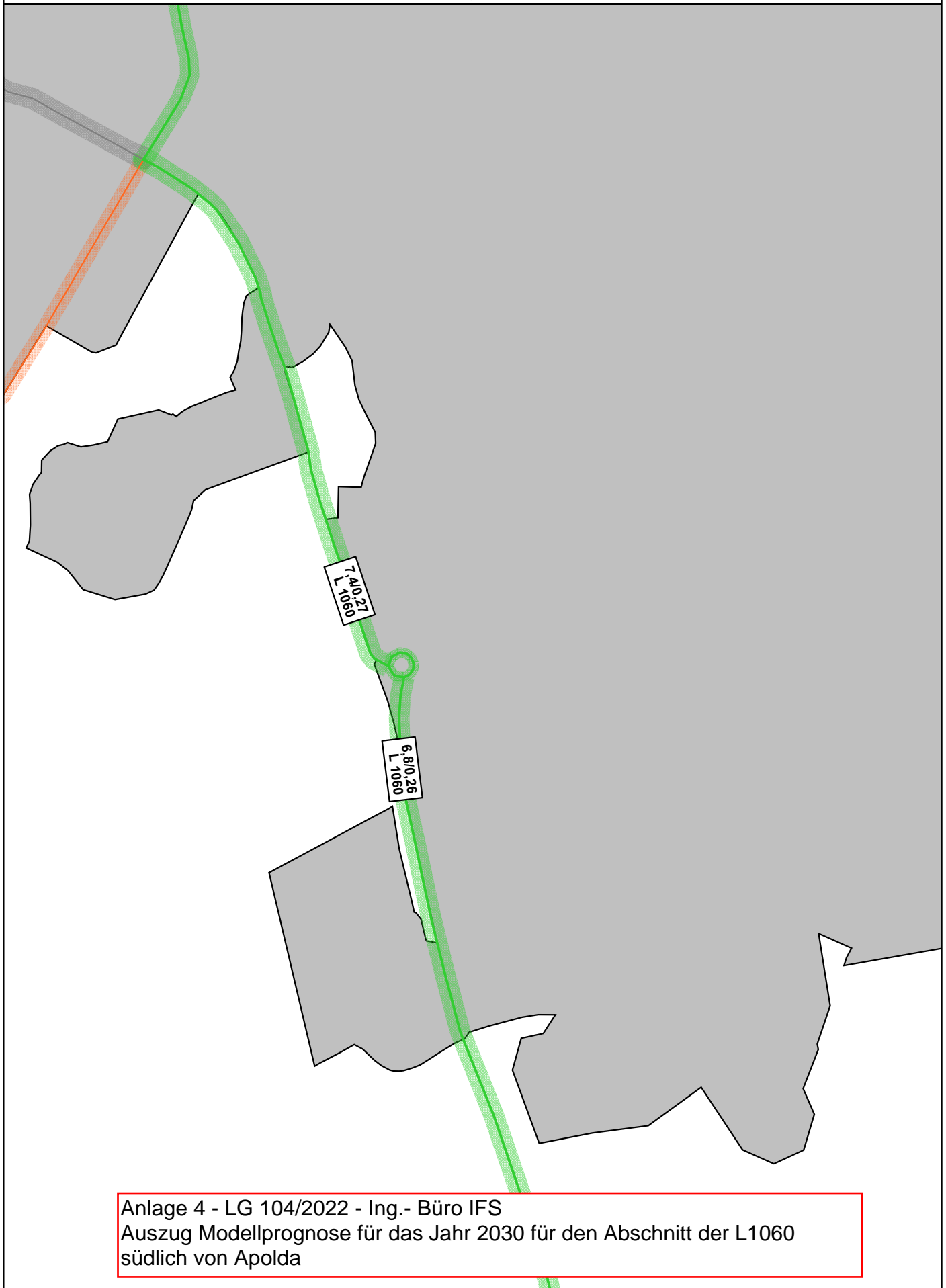
Hinweise

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Umkreis von 3 km folgende der Störfallverordnung unterliegende Anlage: Laborchemie Apolda, Utenbacher Straße 72 in 99510 Apolda.

Integriertes Verkehrsmodell Thüringen

Modellprognose 2030



Anlage 4 - LG 104/2022 - Ing.- Büro IFS
Auszug Modellprognose für das Jahr 2030 für den Abschnitt der L1060
südlich von Apolda

Version:13	Belastungsplot Prognose 2030 als DTVw Gesamt/Schwerverkehr größer 3,5 t in [Tsd.Kfz/24 h]	Freistaat Thüringen Landesamt für Bau und Verkehr
Datum: 19.12.2022	Netzausschnitt L 1060 südlich Apolda	Bearb.: Dipl.-Ing. N. Hesse

Schalleistungspegel

STN	GAT	BLG	DTV	MT	VPT	PL1T	PL2T	VL1T	VL2T	PKRT	MN	VPN	PL1N	PL2N	VL1N	VL2N	PKRN	PT	PN
L1060-100 km/h	L	1	6800	391.00	100	3.00	5.00	80	80	0.00	68.00	100	5.00	6.00	80	80	0.00	86.5	79.2
L1060-50 km/h	L	1	6800	391.00	50	3.00	5.00	50	50	0.00	68.00	50	5.00	6.00	50	50	0.00	80.6	73.4

STN Straßenbezeichnung

Gattung Straßengattung

A Bundesautobahn

B Bundesstraße

L Landstraße, Gemeindeverbindungsstraße

G Gemeindestraße

BLG Fahrbahnbelag

1 Nicht geriffelte Gußasphalte

2 Splittmatixasphalte SMA 5 und SMA 8 nach ZTV Asphalt StB 07/13

3 Splittmatixasphalte SMA 8 und SMA 11 nach ZTV Asphalt StB 07/13

4 Asphaltbetone = AC 11 nach ZTV Asphalt StB 07/13

5 Offenporiger Asphalt OPA 11 nach ZTV Asphalt StB 07/13

6 Offenporiger Asphalt OPA 8 nach ZTV Asphalt StB 07/13

7 Betone nach ZTV Beton StB 07 mit Waschbetonoberfläche

8 Lärmarmen Gussasphalt nach ZTV Asphalt, Verfahren B

9 Lärmtechnisch optimierter Asphalt aus AC D LOA nach E LA D

10 Lärmtechnisch optimierter Asphalt aus SMA LA 8 nach E LA D

11 Dünne Asphaltsschichten in Heißbauweise auf Versiegelung

12 Pflaster mit ebener Oberfläche mit $b \leq 5\text{mm}$ und $b+2f \leq 9\text{mm}$

13 sonstige Pflaster mit $b > 5\text{mm}$ oder $f > 2\text{mm}$ oder Kopfsteinpflaster

DTV durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke Kfz/24h

MT durchschnittliche stündliche Verkehrsstärke tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)

VPT	Geschwindigkeitsklasse für PKW tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) mögliche Inhalte: 30 km/h, 40 km/h, 50 km/h, 60 km/h, 70 km/h, 80 km/h, 90 km/h 100 km/h, 110 km/h, 120 km/h, 130 km/h
PL1T	Prozentanteil der Lkw tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
PL2T	Prozentanteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe LKW2 tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) Lastkraftwagen bzw. Sattelzugmaschinen mit Sattelaufleger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t (beinhaltet Motorräder, wenn nicht explizit ausgewie- sen)
VL1T	Geschwindigkeitsklasse für LKW tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) mögliche Inhalte: 30 km/h, 40 km/h, 50 km/h, 60 km/h, 70 km/h, 80 km/h
VL2T	Geschwindigkeitsklasse für LKW2 tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) mögliche Inhalte: 30 km/h, 40 km/h, 50 km/h, 60 km/h, 70 km/h, 80 km/h
PKRT	Prozentanteil an Motorrädern tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr), falls separat ausgewiesen
MN	durchschnittliche stündliche Verkehrsstärke nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
VPN	Geschwindigkeitsklasse für PKW nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) mögliche Inhalte: 30 km/h, 40 km/h, 50 km/h, 60 km/h, 70 km/h, 80 km/h, 90 km/h 100 km/h, 110 km/h, 120 km/h, 130 km/h
PL1N	Prozentanteil der Lkw nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
PL2N	Prozentanteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe LKW2 nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) Lastkraftwagen bzw. Sattelzugmaschinen mit Sattelaufleger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t (beinhaltet Motorräder, wenn nicht explizit ausgewie- sen)
VL1N	Geschwindigkeitsklasse für LKW nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) mögliche Inhalte: 30 km/h, 40 km/h, 50 km/h, 60 km/h, 70 km/h, 80 km/h
VL2N	Geschwindigkeitsklasse für LKW2 nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) mögliche Inhalte: 30 km/h, 40 km/h, 50 km/h, 60 km/h, 70 km/h, 80 km/h



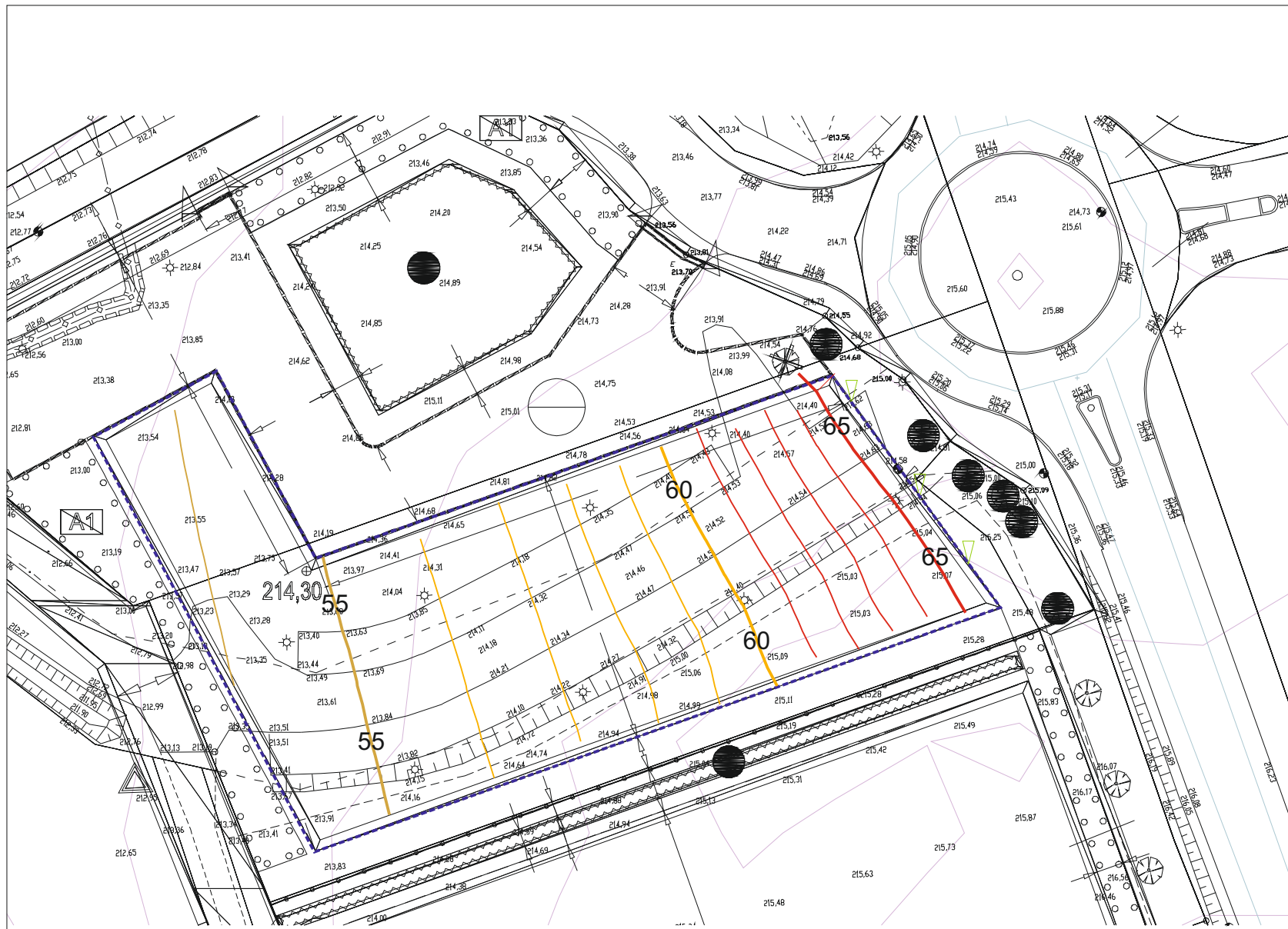
Auftraggeber
Landratsamt Weimarer Land

Auftragnehmer
Ing.- Büro IFS
Am Schinderrasen 6
D 99817 Eisenach
Tel.: +49 (0) 36920 80507

Rechenmodell
hier:
Straßenverkehrslärm



Anlage 6 - LG 104/2022
001
08.01.2023
M 1: 2432



Farbzuordnung zu den Ergebniswerten für
Leq/Lr Tag

- <= 35.0 dB(A)
- <= 40.0 dB(A)
- <= 45.0 dB(A)
- <= 50.0 dB(A)
- <= 55.0 dB(A)
- <= 60.0 dB(A)
- <= 65.0 dB(A)
- <= 70.0 dB(A)
- <= 75.0 dB(A)
- <= 80.0 dB(A)
- > 80.0 dB(A)

Anlage: 7 - LG 104/2022

Beurteilungszeitraum
06:00 - 22:00 Uhr
Berechnungshöhe: 5,80 m
Berechnungsraster: 2,00 m

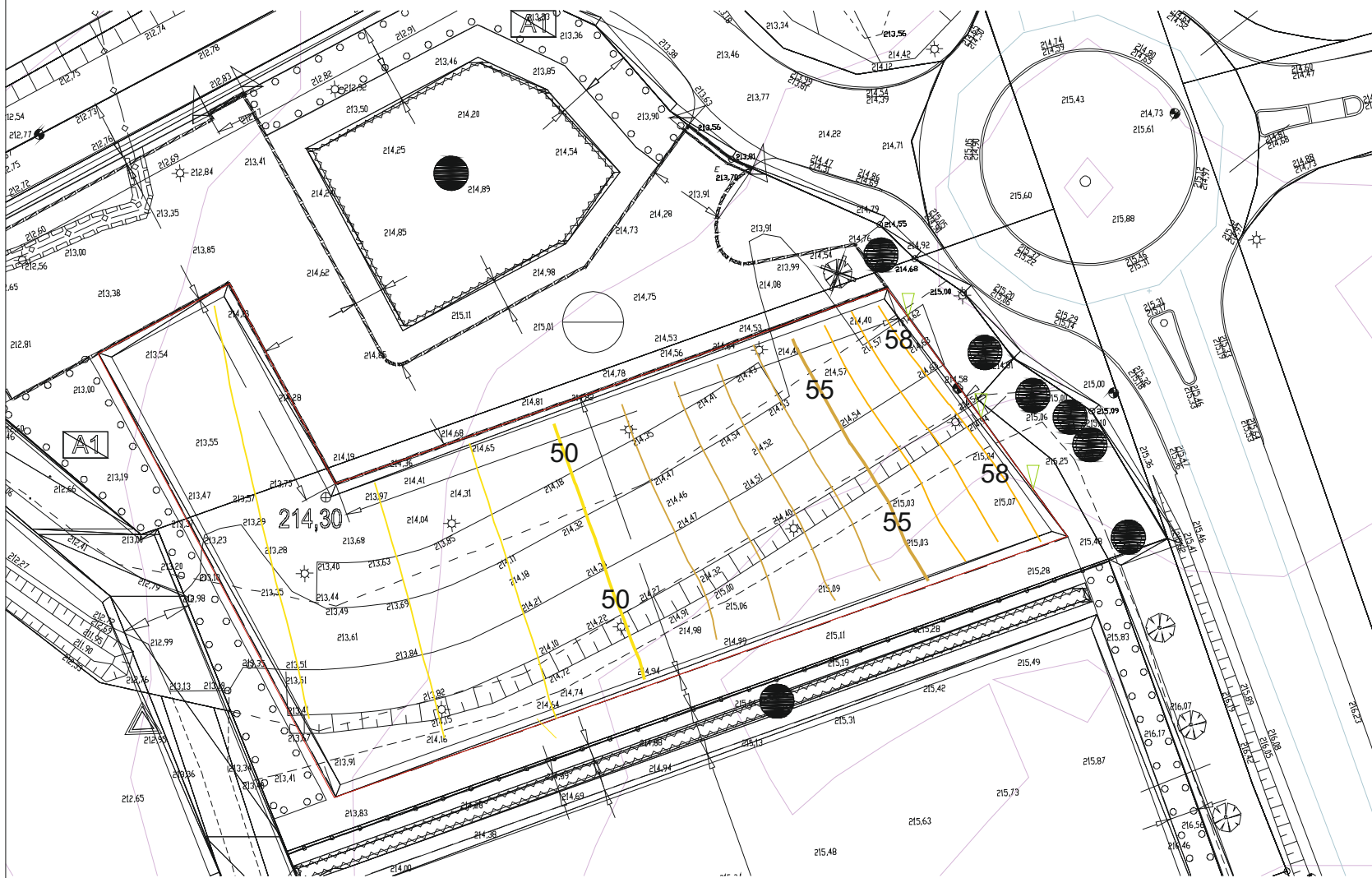


Blatt : 001
09.01.2023
M 1: 622

Isophonen des
Beurteilungspegels
für Verkehrslärm tags im OG

Auftraggeber
Landratsamt Weimarer Land

Auftragnehmer
Ing.- Büro IFS
Am Schinderrasen 6
D 99817 Eisenach
Tel.: +49 (0) 36920 80507



Farbzuordnung zu den Ergebniswerten für
Leq/Lr Nacht

- ≤ 35.0 dB(A)
- ≤ 40.0 dB(A)
- ≤ 45.0 dB(A)
- ≤ 50.0 dB(A)
- ≤ 55.0 dB(A)
- ≤ 60.0 dB(A)
- ≤ 65.0 dB(A)
- ≤ 70.0 dB(A)
- ≤ 75.0 dB(A)
- ≤ 80.0 dB(A)
- > 80.0 dB(A)

Anlage: 7 - LG 104/2022

Beurteilungszeitraum
22:00 - 06:00 Uhr

Berechnungshöhe: 5,80 m

Berechnungsraster: 2,00 m

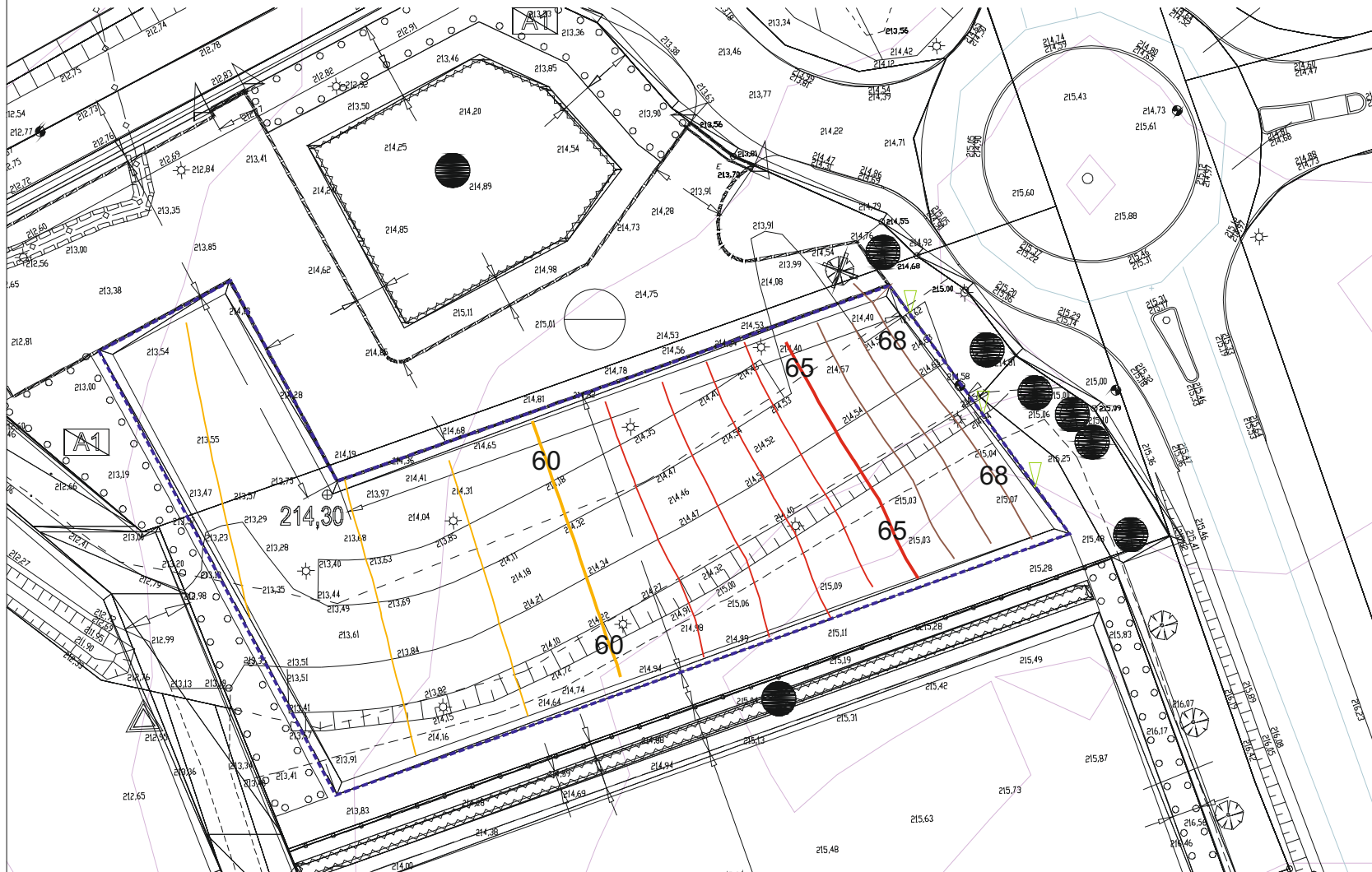


Blatt : 002
09.01.2023
M 1: 622

Isophonen des
Beurteilungspegels
für Verkehrslärm nachts im OG

Auftraggeber
Landratsamt Weimarer Land

Auftragnehmer
Ing.- Büro IFS
Am Schinderrasen 6
D 99817 Eisenach
Tel.: +49 (0) 36920 80507



Farbzuordnung zu den Ergebniswerten für

Leq/Lr Tag

- ≤ 35.0 dB(A)
- ≤ 40.0 dB(A)
- ≤ 45.0 dB(A)
- ≤ 50.0 dB(A)
- ≤ 55.0 dB(A)
- ≤ 60.0 dB(A)
- ≤ 65.0 dB(A)
- ≤ 70.0 dB(A)
- ≤ 75.0 dB(A)
- ≤ 80.0 dB(A)
- > 80.0 dB(A)

Anlage: 8 - LG 104/2022

Beurteilungszeitraum

06:00 - 22:00 Uhr

Berechnungshöhe: 5,80 m

Berechnungsraster: 2,00 m



Blatt : 001
09.01.2023
M 1: 622

Isophonen des
maßgeblichen Außenlärmpegels
für Tagzeit

Auftraggeber

Landratsamt Weimarer Land

Auftragnehmer

Ing.- Büro IFS

Am Schinderrasen 6

D 99817 Eisenach

Tel.: +49 (0) 36920 80507



Farbzuordnung zu den Ergebniswerten für Leq/Lr Nacht

- <= 35.0 dB(A)
- <= 40.0 dB(A)
- <= 45.0 dB(A)
- <= 50.0 dB(A)
- <= 55.0 dB(A)
- <= 60.0 dB(A)
- <= 65.0 dB(A)
- <= 70.0 dB(A)
- <= 75.0 dB(A)
- <= 80.0 dB(A)
- > 80.0 dB(A)

Anlage: 9 - LG 104/2022

Beurteilungszeitraum
22:00 - 06:00 Uhr
Berechnungshöhe: 5,80 m
Berechnungsraster: 2,00 m



Blatt : 001
09.01.2023
M 1: 622

Isophonen des maßgeblichen Außenlärmpegels für Nachtzeit

Auftraggeber
Landratsamt Weimarer Land

Auftragnehmer
Ing.- Büro IFS
Am Schinderrasen 6
D 99817 Eisenach
Tel.: +49 (0) 36920 80507